

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 25. August 1987  
Rote Reihe 6  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-389  
Az.: 4343 II 14 R 510

### Rundverfügung G15/1987

#### **Offenhalten von Kirchen**

Auf Veranlassung unserer Landessynode bitten wir die Kirchengemeinden, die ihre Kirchen außerhalb der Gottesdienstzeit geschlossen halten, diese Praxis zu überprüfen. Das Ziel sollte sein, die Kirche von morgens bis abends an Sonn- und Werktagen zu öffnen. Falls sich dieses zunächst nicht durchführen läßt, sollten zumindest eine Öffnung zu bestimmten Tageszeiten angestrebt und die Öffnungszeiten durch Aushang an der Kirche bekanntgemacht werden.

Bei der Beratung sollte bedacht werden, daß eine geschlossene Kirche eine negative Öffentlichkeitswirkung haben und - wie eine Reihe zeitgenössischer Äußerungen zeigt - als eine sich verschließende Kirche gedeutet werden kann. Auch wird nicht ohne Ironie darauf hingewiesen, daß verschlossene Kirchentüren ein Kennzeichen seien, an dem man evangelische Kirchen im Unterschied zu katholischen erkennen könne.

Es sollte weiter bedacht werden, daß viele Menschen auch außerhalb der Gottesdienstzeit eine Kirche besuchen wollen. Sie wünschen die Kirche anzuschauen, sie in ihrer Gestalt und Aussage auf sich wirken zu lassen, für kurze Zeit sich auszuruhen, zu besinnen und vielleicht auch ein stilles Gebet für sich zu sprechen. Diesem Verlangen sollten wir uns öffnen. Auch wo eine Kirchengemeinde nicht mit derartigen Wünschen konfrontiert wird, erscheint es uns wohl begründet, Menschen in die geöffnete Kirche auch außerhalb des Gottesdienstes zu Besuch und stiller Andacht einzuladen.

Wird eine Kirche über die Gottesdienstzeit hinaus neu geöffnet, so wird man sich nicht damit begnügen dürfen, die Kirche offenzuhalten. Gute Erfahrungen liegen vor, wenn über einen längeren Zeitraum und auf verschiedene Weise darauf hingewiesen und wenn Hilfen zur Besinnung und stillen Andacht angeboten wurden.

Die Bedenken gegen das Offenhalten von Kirchen bestehen nach unserer Kenntnis vor allem in der Sorge, es könne etwas gestohlen oder zerstört werden. Diese Sorge ist zwar nicht unbegründet, aber die Kirchenvorstände sollten sich mit den berechtigten Bedenken gegen eine Öffnung ihrer Kirche nicht zufrieden geben, sondern überlegen, wie man dieser Sorge Rechnung tragen kann. Wenn Altarleuchter, Abendmahlsgeräte, Taufschale und andere Kostbarkeiten weggeschlossen, die Orgel verschlossen und wertvolle Bilder und Figuren gesichert werden - die Außenstellen des Landeskirchlichen Amtes für Bau- und Kunstpflege beraten gern über geeignete Maßnahmen - und wenn darüber hinaus Gemeindeglieder gewonnen werden, die zeitweise die Beaufsichtigung der Kircheninnern übernehmen, dann dürfte es nach unserer Auffassung kaum Argumente gegen das Offenhalten der Kirche geben. Zur Meinungsbildung in den Kirchenvorständen wird es auch empfehlenswert sein, sich die Erfahrungen solcher Gemeinden vermitteln zu lassen, die ihre Kirche bisher schon geöffnet gehalten haben.

gez. Dr. von Vietinghoff